

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 20. Juni 1928

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Reichspfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Gebühreordnung für Hebammen S. 99. — Kreisfagung für die ländlichen Fortbildungsschulen S. 101. — Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz vom 1. April 1928 S. 103. — Zweiter Nachtrag zur Krankenordnung S. 103. —

Gebühreordnung für Hebammen.

Gemäß § 15 des Gesetzes über das Hebammenwesen lege ich für den Umfang des Regierungsbezirks Dppeln folgende Gebühreordnung fest:

§ 1. Den Hebammen (§ 2 des Gesetzes über das Hebammenwesen) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu, sofern nicht die Verordnung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. März 1928 — I. M. II 1177/28 über die von den Trägern der Krankenversicherung an die Hebammen zu zahlenden Gebühren zur Anwendung gelangt:

§ 2. Die niedrigsten Sätze sind in Rechnung zu stellen:

1. wenn die Zahlung der Gebühr aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus Mitteln einer milden Stiftung erfolgt,
2. wenn Armenverbände oder nachweisbar Unbemittelte, die keinen Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge haben, zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind,
3. wenn die Gebühr von einer Krankenkasse (§ 225 RVD.), knappschaftlichen Krankenkasse (§ 495 RVD.), Ersatzkasse (§ 503 RVD.) oder Gemeinde (§ 942 RVD.) zu zahlen ist, oder wenn die Hebamme durch ihre Hilfeleistung keinen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen eine Krankenkasse usw. erwirbt, die Frau, der sie beigestanden hat, aber Wochenhilfe oder Wochenfürsorge beanspruchen kann. In diesen Fällen gelangen die niedrigsten Sätze jedoch nur zur Anwendung, wenn der Hebamme bei ihrer Inanspruchnahme die Versicherung bezw. der Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge durch eine Kasienbescheinigung nachgewiesen wird. Nur wenn ein dringender Fall vorliegt, sind die niedrigsten Sätze auch dann in Rechnung zu stellen, wenn die Kasienbescheinigung erst nachträglich vorgelegt wird.

In allen vorbezeichneten Fällen (Ziffern 1 bis 3) kann Hebamme höhere Sätze berechnen, wenn dies im Einzelfalle durch besondere Schwierigkeiten der Leistung oder durch das Maß des Zeitaufwandes gerechtfertigt ist.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen im einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage der Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 4. Die im § 17 des Gesetzes vorgesehenen Teuerungsklassen werden in Anbetracht der hier z. Zt. herrschenden Verhältnisse eintzuteilen nicht gebildet. Für sämtliche Orte des Regierungsbezirks Dppeln ist demnach die Teuerungsklasse I maßgebend.

§ 5. Für die nachstehend bezeichneten Leistungen gelangen folgende Gebührensätze zur Anwendung:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden 12 bis 40 *N*, für jede angefangene folgende Stunde 1 bis 2 *N*.
2. Für den Beistand bei einer Mehrlingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Klammern und deren Folgen oder mit Klammern, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mühsamen Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt erhöht sich der Anfangssatz zu 1 auf 15 bis 50 *N*.
3. Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wird, erhöht sich die Gebühr zu 1 und 2 um 2,50 bis 7,50 *N*.
4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder
 - a) bei Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 8 Stunden 7,50 bis 18,— *N*,
 - b) für jede folgende Stunde 1 bis 2 *N*.
5. Für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschließlich der dabei erfolgenden Untersuchungen und Einrichtungen wie Einläufe, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, für jede angefangene Stunde bei Tage 1 bis 2 *N*, bei Nacht das Doppelte.
6. Für jeden sonstigen Besuch, falls dabei Untersuchungen oder Einrichtungen durch die Hebamme ausgeführt werden, einschließlich der Untersuchungen und Einrichtungen für jede angefangene Stunde bei Tage 1 bis 3 *N*, bei Nacht das Doppelte.
7. Für jeden sonstigen Besuch, bei dem von der Hebamme keine Untersuchungen oder Einrichtungen ausgeführt werden, für jede angefangene Stunde bei Tage 1 bis 2 *N*, bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Tagwache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 4 bis 8 *N*, für solche Nachtwache 5 bis 12 *N*, für eine solche Tag- und Nachtwache 7,50 bis 15 *N*.
9. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage oder durch Fernsprecher 0,50 bis 1 *N*, bei Nacht das Doppelte.

10. Für eine Unteruchung in der Wohnung der Hebamme einschließlich Raterteilung bei Tage 1 bis 2 *M.*, bei Nacht das Doppelte.
11. Für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Unteruchung oder den Besuch 0,50 bis 1 *M.*
12. Für die Ausstellung eines Stillbüchens je Woche 0,25 bis 0,50 *M.*

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September (beide einschließlich) die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 6. Bei einer Berrichtung in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,25 *M.* pro km Wegegebuhr für jeden zurückgelegten km Landweg bzw. die Fahrlosten der III. Wagenklasse oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfestellung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden, zu erstatten.

§ 7. Die Gebührenordnung tritt am 1. Juni 1928 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 17. Juli 1926 (Amtsblatt 1926, Stüd 32, Sonderbeilage) außer Kraft.

Besondere Ausführungsbestimmungen, die vor allem die nähere Anwendungsweise der Gebührenordnung je nach den verschiedenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Bevölkerung innerhalb der festgelegten Höchst- und Mindestsätze regelt, sind nachstehend abgedruckt und geben den beteiligten Stellen noch besonders zu.

Oypeln, den 24. Mai 1928.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Müller.

I f 26,9 Nr. 1367.

Ausführungsbestimmungen zur Hebammengebührenordnung vom 24. Mai 1928.

Die oben abgedruckte Hebammengebührenordnung bietet zwischen ihren Höchst- und Mindestsätzen einen so großen Spielraum, daß allen berechtigten Wünschen der Hebammenhilfe unter Wahrung der Belange der Bevölkerung Rechnung getragen sein dürfte. Persönliche Vereinbarungen mit den Beteiligten über die Höhe der Gebühren außerhalb des Rahmens der Gebührenordnung werden sich für die Zukunft erübrigen. Sie können nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen keinerlei Zahlung oder irgendwelche sonstige Entschädigung aus öffentlichen Mitteln stattfindet. Den Nachprüfungen von Hebammenrechnungen in Streitfällen und den amtlichen Prüfungen der vorgeschriebenen Hebammenrechnungsbücher (vergl. § 16 des Hebammen-Gesetzes vom 20. Juli 1922 und Ausführungsbestimmungen, Anlage F § 20) werden die Herren Landräte und Kreisärzte sowie die Kreishebammenstellen in Zukunft ausschließlich die amtliche Gebührenordnung zugrunde legen. Der Bezirksauschuß und die Provinzialhebammenstelle sind gebeten worden, im gleichen Sinne zu verfahren. Ich verweise in diesem Zusammenhange auf den § 15 des Hebammengesetzes nebst Ausführungsbestimmungen, den § 20 der Anlage F der Ausführungsbestimmungen sowie den Erlaß des Herrn Ministers für

Volkswohlfahrt I. M. II Nr. 5122 vom 6. Dezember 1922, insbesondere seinen letzten Absatz, wonach bei wiederholten übermäßig hohen Forderungen einer Hebamme Entziehung des Präfungszeugnisses in Frage kommt, und selbst ein zugebilligtes zu hohes Entgelt auf Grund des § 138 BGB. nachträglich als gegen die guten Sitten verstoßend verweigert werden kann. Andererseits unterliegt, was den Hebammen noch zu wenig bekannt zu sein scheint, gemäß § 16 Absatz 2 des Hebammengesetzes die rechtskräftig festgelegte Gebühr der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren durch den Kreisauschuß, in Stadtkreisen durch den Magistrat. Dies Verfahren findet gemäß § 16 Absatz 1 des Hebammengesetzes auch dann Anwendung, wenn die Gebühr nicht innerhalb einer angemessenen Frist von dem Zahlungspflichtigen an die Hebamme entrichtet wird. Die Hebamme ist also gesetzlich vollkommen gegen den etwaigen Verlust der angemessenen Gebühr für ihre Leistungen gesichert, braucht den Weg der gerichtlichen Klage nicht zu beschreiten und hat für die Beitreibung keinerlei Ausgaben. Das nicht mehr zeitgemäße Trit- und Aufgedwosen soll durch die neue Gebührenordnung zum Verschwinden gebracht werden.

Als Anhalt für die Anwendung der amtlichen Gebührenordnung diene folgendes:

Unter Zugrundelegung der Sätze der Gebührenordnung wären für eine normale Entbindung bis zu 8 Stunden Dauer z. B. in Rechnung zu legen:

- 1.) für nachweislich Unbemittelte, Erwerbslose und diejenigen, denen Reichswohlfahrt aufsteht, gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen zur Hebammengesetz der Mindestsatz, also 12 *M.*
- 2.) für wenig Bemittelte, z. B. kleine Besitzer, kleine Handwerker, Gewerbetreibende und Kaufleute, untere Beamte usw. Sätze, die in der Nähe der Mindestsätze liegen, also je nach Verhältnissen 13 bis 19 *M.*
- 3.) für den wirtschaftlichen Mittelstand, also mittlere Besitzer, Handwerker, Gewerbetreibende und Kaufleute, mittlere und höhere Beamte usw. je nach Einkommen, Kinderzahl, offenndigem Besitz oder Vermögen sowie nach der Schwierigkeit der Leistungen 18 bis 30 *M.*
- 4.) für offensichtlich Begüterte mit besonders hohem Einkommen, großem Besitz oder Vermögen und mit kostspieliger Lebensführung 40 *M.*, soweit nicht freier Vereinbarung erfolgt ist.

Entsprechend sind die Sätze für die Wochenbesuche usw. zu stellen, jedoch für den wirtschaftlichen Mittelstand das mittlere Drittel, für offensichtlich Reiche, und zwar nur für diese, das letzte Drittel des betreffenden Sätze in der Gebührenordnung zur Anwendung kommen.

Auf diese Weise läßt sich eine abgestufte Bezahlung erreichen, die sowohl den berechtigten Ansprüchen der Bevölkerung, als auch denen der Hebammen Rechnung trägt, umso mehr, als auf dem Lande und in Klein- und Mittelstädten die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen im großen und ganzen sehr genau bekannt zu sein pflegen und die Hebammen außerdem vielfach einen besonders guten Einblick während ihrer Tätigkeit bekommen. Eine Einschätzung wurde schon stets von den Hebammen, wie von jedem Berufe, dessen Leistungen keinen festen Marktwert haben, vorgenommen; es fehlte aber bisher der Rahmen einer alle Möglichkeiten tunlichst erschöpfenden Gebührenordnung, der jetzt gegeben ist.

Auch die Mindestgebühr für Entbindung und Wochenbesuch ist so bemessen, daß sie einerseits für die Zahlungspflichtigen tragbar ist, andererseits den Hebammen ein

Beilage

zu Stück 25 des Groß Strehliger Kreisblattes

vom 20. Juni 1928.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

den vorgemommenen und verlesenen Aenderungen zugestimmt worden.

Die Aenderungen sind durch Unterstreichen mit Rotstift noch besonders kenntlich gemacht worden.

Groß Strehlig, den 5. Januar 1928.

Der Kreisrat des Kreises Groß Strehlig.

gez. Brzitzwa. gez. Raatzel. gez. Gawilf.

Geschlossen:

Der Vorsitzende:

gez. Werber,
Landrat.

Der Schriftführer

gez. Menzer,
Kreisamtschulinspektor.

Veröffentlicht!

Die Sitzung ist in vorstehender Form durch Beschluß des Bezirksausschusses in Opfern vom 3. 4. 1928 - H. 28. Nr. 18. - genehmigt worden.

Groß Strehlig, den 11. Juni 1928.

Der Landrat

und **Vorsitzende des Kreisamtschusses.**

L. 1. 965.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für 1928.

Eine Steuererklärung ist abzugeben für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen,

1. die seit dem 1. April 1928 in Gemeinden, die nicht die Bemessung der Gewerbesteuer nach der Lohnsumme beschlossen haben, oder in Gutsbezirken Betriebsstätten unterhalten haben, falls das Gewerbekapital am 1. 1. 1928 oder an dem in das Kalenderjahr 1927 fallenden letzten Abchlußtag - bei Neugründungen nach dem 1. 1. 1928, am Tage der Gründung - den Betrag von 3000 Mk übersteigen hat;

2. für die vom Vorsitzenden des Gewerbesteueramtschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird. Die Steuererklärung ist von dem Inhaber des Betriebes abzugeben.

II.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benützung des für sie vorgeschriebenen Vordrucks Muster Gew. 37 sowie Unternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen preussischen Gemeinden einschließlich Muster Gew. 38 in der Zeit vom 15. bis zum 30. Juni 1928 bei dem Vorsitzenden des Gewerbesteueramtschusses, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet, einzureichen. Liegt der Ort der Leitung außerhalb Preußens, so ist der Wohnsitz des bestellten Vertreters, falls dieser die preussische Betriebsstätte, maßgebend, in der die höchste Lohnsumme gezahlt ist.

Die Vordrucke für die Steuererklärung gehen den Gemeinden und Gutsbezirken in den nächsten Tagen zu. Auch werden Vordrucke vom 20. Juni ab im Landratsamt,

Zimmer Nr. 4 und 5 während der Dienststunden von 8 bis 13 Uhr abgegeben. Die Steuererklärung ist schriftlich - zweckmäßig eingeschrieben - einzureichen oder mündlich dem Vorsitzenden des zuständigen Gewerbesteueramtschusses gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Vordrucks zur Steuererklärung nicht abhängig.

III.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des festgesetzten Steuergrundbetrages auferlegt werden.

IV.

Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital wird bestraft. Auch ein jahrlängliches Vergehen gegen die Steuergehalte (Steuergefährdung) wird bestraft.

Den Ortsbehörden mache ich ausdrücklich zur Pflicht, für weitgehende Verbreitung der vorstehenden Aufforderung an alle ausübende Gewerbetreibende in ortsüblicher Weise zu sorgen.

Groß Strehlig, den 11. Juni 1928.

Der Vorsitzende des Gewerbesteueramtschusses
des **Kreises Groß Strehlig.**

Gew. 232 28.

Zweiter Nachtrag zur Krankenordnung

der Landkrankenkaße des Kreises Groß Strehlig nach dem Beschluß des Ausschusses vom 15. Mai 1928.

Der § 4 der Krankenordnung erhält folgenden Zusatz:

Die in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Kranken oder deren anspruchsberechtigten Angehörigen sind verpflichtet, sofern sie infolge einer Erkrankung nicht gehfähig sind, oder der Besuch des Arztes in der Wohnung notwendig wird, bei ihren Arbeitgebern die Gefälligkeit eines Fuhrwerkes für den Transport zum Arzt, bezw. für den Arzt nachzusuchen. Bei Ablehnung der Fuhrwerkstellung durch den Arbeitgeber ist das Mitglied berechtigt, anderweitiges Fuhrwerk zu benutzen.

Fuhrkosten für den Transport eines Kranken zum Arzt werden nur ersetzt, wenn eine Bescheinigung darüber beigebracht wird, daß die Fuhrwerkstellung notwendig war.

gez. Matuschel gez. Pfeifer
Pfeifer. Pfeifer.

Geschlossen:

gez. Gomolla gez. Schalla
Vorsitzender. Schriftführer.

Vorsitzender 2. Nachtrag wird auf Grund des § 3 74 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung hierdurch genehmigt. Groß Strehlig, den 2. Juni 1928.

Versicherungsamts. J. B. gez. Vaasen.

Vorsitzender 2. Nachtrag zur Krankenordnung wird gemäß § 96 der Satzung bekannt gemacht.

Groß Strehlig, den 12. Juni 1928.

Der Vorstand. Brzitzwa, stellv. Vorsitzender.

Bekanntmachung!

Am Sonnabend, den 23. Juni 1928 vorm. 9 Uhr findet der Verkauf des 1. Grabschnittes der bei Neuwiese gelegenen Kunstwiese gegen Meistgebot und sofortige Bezahlung statt. Versammlung am Wiesenwärterhaus Neuwiese.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben. Eichhorst, den 12. 6. 1928.

Staatliche Oberförsterei.



Tempo! Tempo!

Somit ist „Der Deutsche Kundfunk“, die Funkzeitung im roten Umschlag, ausverkauft / und was wollen Sie dann mit Ihrem Empfänger machen, wenn Sie die ausführlichsten Programme aller Sender nicht haben? Deshalb...

Bestellen Sie den Deutschen Kundfunk bei Ihrem Buchhändler, Briefträger oder Postamt. Bezugspreis monatl. RM 2. Einzelheft 50 Pf. Wer den Deutschen Kundfunk noch nicht kennt, sendere kostenlos Probeheft vom Verlag, Berlin N 24

Drucksachen

für den behördlichen, Geschäfts- u. Familienbedarf

Kataloge, Prospekte, Rechnungen, Mitteilungen, Briefbogen, Briefumschläge, Plakate usw. — Verlobungs- und Vermählungsanzeigen, Traueranzeigen, Dankfagungen, Einladungen, Besuchskarten
liefert bei mäßiger Preisberechnung schnellstens

Georg Hübner, Buchdruckerei

Groß Strehlig

Fernsprecher 17

angemessene Entschädigung für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit gibt. Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises darauf, daß nur tatsächliche gemachte Besuche in Anlaß gebracht werden dürfen und die Kilometergelder bei Erledigung mehrerer Besuche auf einem Wege auf die einzelnen Zahlungspflichtigen entsprechend verteilt werden müssen und nicht doppelt erhoben werden dürfen. Ueber die Wochenbesuche sagen die einschlägigen §§ 251—256 des Hebammen-Lehrbuches das Notwendige.

Ich erwarte ein verständnisvolles Eingehen der einzelnen Hebammen auf die auseinandergelegten Grundsätze und Anordnungen.

Oppeln, den 24. Mai 1928.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. Müller.

l f 26/9 Nr. 1367/28.

Kreisagung

für die ländlichen Fortbildungsschulen des Kreises
Groß Strehlig.

Auf Grund des Gesetzes, betr. die Erweiterung der Berufs- (Fortbildungs-) Schulpflicht vom 31. Juli 1923 (G. S. S. 367), in Verbindung mit § 37 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892 (G. S. S. 131) sowie auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Schulbeiträgen und Schulgeld bei ländlichen und gärtnerischen Fortbildungsschulen vom 14. März 1924 (G. S. S. 179) wird, nachdem beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie deren Berufsvertretungen Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist, folgende Satzung für den Kreis Groß Strehlig erlassen.

§ 1.

Schulpflicht.

Zum Besuche der für den Bezirk des Kreises Groß Strehlig errichteten Fortbildungsschulen sind alle nicht mehr volkschulpflichtigen im Kreise Groß Strehlig beschäftigten oder wohnhaften unehelichen Jugendlichen männlichen und weiblichen Geschlechts unter 18 Jahren verpflichtet.

Besteht für die Jugendlichen, sowohl am Beschäftigungs- wie am Wohnort die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule, so ist ihr am Beschäftigungsorte zu genügen. Beim Vorliegen wichtiger Gründe ist auf Antrag des Arbeitgebers oder des gesetzlichen Vertreters des Schulpflichtigen eine andere Regelung zulässig. Anträge sind an den Landrat zu richten.

Arbeitslosigkeit hebt die Schulpflicht am Wohnorte nicht auf.

Die Schulpflicht ruht, solange die Schule des früheren Beschäftigungsortes regelmäßig besucht wird.

§ 2.

Dauer der Schulpflicht.

Die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule endigt mit dem Ablauf des Schulhalbjahres, das dem Schulhalbjahr vorausgeht, in dem die Schüler oder Schülerinnen das 18. Lebensjahr vollenden.

Das Schulhalbjahr rechnet vom 1. November bis zum 31. März.

Schüler, die die Fortbildungsschule drei Jahre lang besucht und nach dem Urteile des Schulleiters und der

beteiligten Lehrer das Lehrziel der Schule erreicht haben, können aus der Schule entlassen werden.

§ 3.

Ruhen der Schulpflicht.

Die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule ruht, solange der Schulpflichtige

1. eine öffentliche Fachschule oder Innungs- bezw. Fachvereinschule oder eine Privatschule besucht, soweit der Unterricht dieser Schule von der Schulaufsichtsbehörde oder gemäß § 87 des Allgemeinen Berggesetzes vom Oberbergamt — als ausreichender Ersatz für den Einzelunterricht in der Fortbildungsschule anerkannt ist, oder
2. während mindestens 24 Wochenstunden am Unterrichte einer anderen öffentlichen oder einer vom Staate genehmigten und beaufsichtigten Privatschule teilnimmt.

Die Schulpflichtigen, die eine in Absatz 1 genannte Schule besuchen, haben spätestens am 7. Tage nach ihrem Ein- und Austritt dem Leiter der zuständigen Fortbildungsschule die vorgeschriebene Bescheinigung über ihren Ein- und Austritt vorzulegen.

§ 4.

Befreiung von der Schulpflicht.

Von der Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule werden, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt, die Jugendlichen befreit, die entweder

1. das Abschlußzeugnis einer nach § 3 dieser Satzung anerkannten Fachschule erworben haben, oder
2. eine Ausbildung nachweisen, die den Besuch der Fortbildungsschule entbehrlich macht, oder
3. das Zeugnis über die bestandene Gesellenprüfung vorlegen.

Befreit werden können die Schulpflichtigen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterrichte der Berufsschule nicht zu folgen vermögen.

Ueber die Befreiung von der Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule gemäß Abs. 1 entscheidet der Landrat, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an die Schulaufsichtsbehörde zulässig ist.

4. den Besuch einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule nachweisen.

§ 5.

Ausschließung von der Schulpflicht.

Schulpflichtige, deren Lebensführung eine ernsthafte Gefährdung ihrer Mitschüler befürchten läßt, oder, die wegen eines Verbrechens bestraft sind, können nach Anhörung des Jugendamtes durch den Schulvorstand von dem Besuche der Fortbildungsschule ausgeschlossen werden.

§ 6.

Freiwilliger Schulbesuch.

Jugendliche Personen, die nach der Satzung nicht zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind, können nach Aufhören der Volks-Schulpflicht durch den Schulleiter gegen jederzeitigen Widerruf zur Teilnahme an dem gesamten Unterrichte oder an einzelnen Unterrichtsfächern zugelassen werden. Sie sind der Schulordnung unterworfen und haben, falls Schulgeld erhoben wird, das vom Schulträger festgesetzte Schulgeld zu zahlen.

§ 7.

Unterrichtszeiten.

Die Unterrichtszeiten werden vom Kreisauschuß festgesetzt und bekannt gemacht. Die gelegentliche Verlegung einzelner Unterrichtsstunden durch den Schulleiter ist zulässig.

§ 8. Schulvorstand.

Zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Fortbildungsschulen des Kreises wird ein Kreisfortbildungsschulvorstand gebildet, dem angehören

1. der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses oder sein gesetzlicher Stellvertreter als Vorsitzender,
2. 1 Mitglied des Kreisausschusses,
3. 1 Mitglied des Kreistages,
4. 1 von der Lehrerschaft der Fortbildungsschule gewählter Fortbildungsschullehrer,
5. je ein Landwirt und ein Handwerker als Vertreter der Arbeitgeber,
6. zwei Vertreter der Arbeitnehmer, von denen mindestens einer aus der Landwirtschaft zu entnehmen ist,
7. der KreisSchulrat,
8. derjenige Lehrer an der zuständigen landwirtschaftlichen Schule, dem die Beratung in landwirtschaftlichen Angelegenheiten im Kreis Groß Strehly von der Landwirtschaftskammer übertragen ist,
9. je ein Vertreter der Geistlichkeit beider Konfessionen,
10. der Kreisbeauftragte der Handwerkskammer.

Die Mitglieder der Kreisvertretungen sind von der betreffenden Körperschaft, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach Anhörung beteiligter Berufsvertretungen zu wählen.

Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren.

§ 9. Pflichten der Arbeitgeber und der gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet:

1. ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Arbeiter spätestens am 7. Tage nach Eintritt in das Arbeitsverhältnis bei dem zuständigen Schulleiter schriftlich anzumelden und spätestens am 7. Tage nach dem Austritt ebenda schriftlich abzumelden,
 2. ihnen die zum geordneten Schulbesuch nötige freie Zeit ohne Lohnabzug zu gewähren und sie zum pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten,
 3. Schulbeiträge in der vom Schulträger festgesetzten und vom Kreis-ausschuss bekanntgegebenen Höhe zu zahlen.
- Auf die gesetzlichen Vertreter der Schulpflichtigen finden die Vorschriften unter Ziffer 2 und wenn die Schulpflichtigen in keinem Arbeitsverhältnisse stehen, auch die Vorschriften unter Ziffer 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Die Arbeitgeber, für die in keinem Arbeitsverhältnisse stehenden Schulpflichtigen die gesetzlichen Vertreter, haben dem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, eine Bescheinigung über den Grund der Verhinderung mitzugeben. Dauert die Verhinderung länger als eine Woche, so ist eine entsprechende Bescheinigung nach Ablauf dieser Woche an den Schulleiter einzureichen. Von der Wiederaufnahme der Arbeit durch den Schulpflichtigen ist dem Schulleiter am nächsten Schultage Meldung zu machen.

Wünschen die Arbeitgeber oder die gesetzlichen Vertreter aus besonderen Gründen eine Befreiung des Schülers für einzelne Tage oder Stunden oder für längere Zeit, so haben sie vorher unter Angabe der Gründe die Genehmigung des Schulleiters so rechtzeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 10. Pflichten der Schüler (Schulordnung).

Zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule, der wirksamen Erteilung des Unterrichts und der Erreichung des Erziehungszieles der Fortbildungsschule wird folgendes bestimmt:

Die Schulpflichtigen haben

1. sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden und Schulveranstaltungen pünktlich einzufinden und bis zum Schluß daran teilzunehmen. Ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung dürfen sie den Unterricht nicht versäumen,
2. zum Unterrichte sauber und in ordentlicher Kleidung zu erscheinen,
3. die notwendigen Lehrmittel in gutem Zustande zum Unterricht mitzubringen,
4. während des Unterrichts, in den Erholungspausen und auf dem Wege nach und von der Schule sich jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten,
5. das Rauchen auf dem Schulgrundstücke zu unterlassen,
6. dem Schulleiter und den Lehrern in- und außerhalb der Schule stets mit Achtung und Ehrerbietung zu begegnen und ihren durch die Aufgaben der Schule bedingten Anordnungen Folge zu leisten,
7. die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht zu verderben oder zu beschädigen,
8. dem Schulleiter unverzüglich ihren eigenen Wohnungswechsel sowie jeden Wohnungswechsel ihres Arbeitgebers und ihres gesetzlichen Vertreters anzuzeigen.

§ 11. Schulstrafen.

Leichtere Zuwiderhandlungen der Schulpflichtigen gegen die Vorschriften des § 10 dieser Satzung werden durch Schulstrafen geahndet.

Solche sind:

1. Verweise durch den Lehrer, den Leiter, das Lehrerkollegium oder den Schulvorstand, gegebenenfalls unter mündlicher oder schriftlicher Mitteilung an die Eltern, gesetzlichen Vertreter, Erzieher oder Arbeitgeber,
2. Nachsätzen,
3. Schulhaft bis zu 6 Stunden während der schulfreien Zeit. Freiwillige Schüler können mit Verweisung von der Schule bestraft werden.

§ 12. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden, soweit nicht Bestrafung im Wege der Schulhaft gemäß § 11 dieser Satzung erfolgt, nach § 1 des Gesetzes vom 31. Juli 1923 mit Geldstrafe bis zum 5fachen Betrage des Lohnes, den der Schulpflichtige für den Tag der Schulverhinderung verdient, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe für jeden Fall bestraft.

Bei Jugendlichen, die keine oder nur eine gering Vergütung (Taschengeld) beziehen, ist der ortsübliche Lohnsatz für gleichaltrige Jugendliche der Bestrafung zugrunde zu legen. Sachbezüge (freie Wohnung, freie Beföstigung) sind dem von dem zuständigen Finanzamt hierfür festgesetzten Betrag anzurechnen.

§ 13. Inkrafttreten.

Die Satzung tritt am 1. November 1927 in Kraft. Gemäß Vorlage 6 des Kreistagsprotokolls vom 2. 5. 1927 ist vorstehendem Entwurf der Kreisatzung m